

**Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit,  
des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes  
sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie  
in der Stadt Dessau-Roßlau  
(§§ 11 – 14 und 16 Aches Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII)**

## **1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen**

### 1.1 Zuwendungszweck

Diese Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen für Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau, im Rahmen der durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

### 1.2 Rechtsgrundlagen / Vorschriften

Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage

- § 74 SGB VIII in den Bereichen:
  - der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
  - der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII),
  - der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII),
  - des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),
  - der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungsstellen nach FamBeFög.
- §§ 79 und 80 SGB VIII
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
- § 31(1) KJHG-LSA
- §§ 7, 23 und 44 Landeshaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt (AN Best-P)
- der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau
- der aktuellen Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Fachplan „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz und Angebote der Familienförderung“ des „Handbuches für gute Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 11 - 14 SGB VIII in der Stadt Dessau-Roßlau“
- des „Teilplanes für familienunterstützende- und ersetzende Hilfen“

Die Zielgruppe bilden die jungen Menschen ab Schuleintritt mit Wohnsitz in Dessau-Roßlau.

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.

Weiterhin haben für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Eltern(teile) einen Anspruch, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dessau-Roßlau haben.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendungen nach § 74 Absatz 3 SGB VIII besteht nicht.

Über die Art und die Höhe der Förderung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für Träger der freien Jugendhilfe, die in der Stadt Dessau-Roßlau tätig und nach § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt sind und für Träger von Maßnahmen, die Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII und 16 SGB VIII (außer Beratungsstellen nach FamBeFöG) erbringen. Ferner findet diese Richtlinie für den Eigenbetrieb DeKiTa Anwendung.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Durch die Stadt Dessau-Roßlau werden Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gefördert, die anhand der festgestellten Bedarfe Bestandteil der Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau sind.

Bei gleich geeigneten Maßnahmen soll bei neuen Projekten solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten. Hier entscheidet der Jugendhilfeausschuss unter Heranziehung der Stellungnahme des Fachbereichs Jugendförderung, ob und welchem Antragsteller die Förderung bewilligt werden soll.

### **3.1 Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit in den Planungsräumen/ von planungsraumübergreifenden Maßnahmen der offenen Jugendarbeit**

Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Orte der Begegnung und Entspannung. Sie sind niedrigschwellig und integrativ auf die Bedürfnisse der Heranwachsenden ausgerichtet und werden von ihnen maßgeblich mitgestaltet. Die planungsraumübergreifenden Maßnahmen definieren sich im Wesentlichen dadurch, dass sie örtlich flexibel einsetzbar sind.

### **3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten / Workcamps**

Jungen Menschen sollen durch kulturelle, spielerische und sportliche Aktivitäten ein Ausgleich zu den Anforderungen des Alltages geboten werden. Der aktiven Mitgestaltung dieser Aktivitäten wird hierbei ein hoher Stellenwert eingeräumt.

### **3.3 Außerschulische Jugendbildung**

Außerschulische Bildung von jungen Menschen umfasst die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese trägt maßgeblich zur Sozialisation von jungen Menschen bei.

### **3.4 Tagesveranstaltungen / Ausstellungen welche im besonderen Interesse der Stadt liegen**

Junge Menschen werden durch die Förderung von jugendkulturellen Ausdrucksformen mit ihren wechselnden Interessenslagen und Bezügen zu bestimmten Szenen und Gruppen ernst genommen.

Von besonderem Interesse der Stadt sind Maßnahmen, welche in einem Interventionsgebiet durchgeführt werden, einen hohen partizipativen Ansatz haben, integrativ angelegt sind und/oder sich auf aktuelle Themen beziehen.

### 3.5 Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern

Jugendgruppenleiter benötigen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit sowohl eine praktische als auch eine theoretische Ausbildung und eine kontinuierliche Weiterbildung. Die Schulungsmaßnahmen der Jugendgruppenleiter werden daher gefördert.

### 3.6 Jugendberatung / aufsuchende Maßnahmen

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, sollen Maßnahmen angeboten werden, welche ihre schulische und berufliche Ausbildung, Integration in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

### 3.7 Maßnahmen zur Familienbildung / Familienfreizeiten

Maßnahmen der Familienbildung sollen auf die Interessen, Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien zur Mitarbeit befähigen, sowie junge Menschen auf Partnerschaft und Familiengründung vorbereiten. Dazu gehören auch Maßnahmen der Familienfreizeit und -erholung.

### 3.8 Familienbildungsmaßnahmen

Die Maßnahmen sollen Familien zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen beraten.

### 3.9 Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe

Ehrenamtliche Arbeit ist freiwillig, außerberuflich, nicht auf ein Entgelt ausgerichtet. Eine erkennbare Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit wird vorausgesetzt.

### 3.10 Investitionen

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen bedürfen einer gesonderten Antragstellung. Diese kann bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres erfolgen. Investitionszuschüsse sind ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu genehmigen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Er muss zudem sicherstellen, dass er für nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen keine haupt-, ehrenamtlichen und nebenberuflichen Personen einsetzt, die im Sinne von § 72 a SGB VIII rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Die Förderfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn entsprechend § 74 Absatz 1 SGB VIII der Träger:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- die Gewährleistung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- die Maßnahmen überwiegend im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt werden.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen mit sportfachlichem (z. B. Training, Wettkämpfe, Übungslager), berufs- oder vereinsbezogenem, gewerkschaftlichem oder parteipolitischem Charakter
- Maßnahmen die überwiegend der Einübung von Glauben, Lehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen

Maßnahmen gemäß der §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII werden nicht gefördert, wenn

- keine aktuelle (max. 36 Monate alte) vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigte Konzeption vorliegt,
- bestehende Maßnahmen von der ausgewiesenen Zielgruppe nicht in genügendem Maße genutzt wurden.

Näheres zur Förderfähigkeit von Maßnahmen regelt der Katalog in der Anlage 1.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, von den Trägern zum Zweck der Planung und der Statistik Erhebungen durchzuführen, diese Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Die Träger der Maßnahmen sind zur Unterstützung der Erfüllung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet:

- Konzeptionen, die regelmäßig an die aktuelle Jugendhilfeplanung anzupassen sind (spätestens nach 36 Monaten),
- Jahresplanungen, abgeleitet aus der Konzeption, bis zum 15. Januar des Jahres für das laufende Jahr
- monatliche Planungen (Dienst- und Arbeitspläne bis zum letzten Werktag des laufenden Monats für den Folgemonat) und
- Quantitative Erhebung (bis zum 3. Werktag des Folgemonats für den Vormonat) in elektronischer Form beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für Maßnahmen nach §§ 11 – 14 SGB VIII in der Abteilung Jugendförderung, für Maßnahmen nach § 16 SGB VIII in der Abteilung Soziale Dienste / Kinderschutz / Amtsvormundschaft)

einzureichen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die Notwendigkeit sowie die Angemessenheit der beantragten Kosten nach pflichtgemäßen Ermessen und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Art und die Höhe der Förderung.

Zuwendungen des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt bzw. anderer Landesverbände und anderer Förderer (z. B. Sponsoren, Stiftungen) sind vorrangig einzusetzen. Spenden und Zahlungen, die einem konkreten pädagogischen Zweck zugewiesen sind, bleiben von

dieser Regelung unberührt.

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam sowie zweckentsprechend zu verwenden.

#### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

#### 5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten beinhalten ausschließlich die zur Umsetzung von Maßnahmen bei sparsamer Wirtschaftsführung notwendigen Personal-, Betriebs- und Sachkosten (Anlage 1 Förderfähige Maßnahmen der Jugendhilfe).

##### 5.3.1 Personalkosten / Personalnebenkosten

Für Fachkräfte, die zur Erfüllung der Leistungen gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII hauptamtlich eingesetzt sind, kann ein Personalkostenzuschuss gewährt werden. Das Fachkräftegebot erfordert als Mindeststandard einen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss. Ausnahmen hierzu regelt das „Handbuch für gute Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 11 – 14 SGB VIII in der Stadt Dessau-Roßlau“ unter Punkt 1.1.3.

Zuwendungsfähig sind die angemessenen, tatsächlichen und nicht durch andere Finanzierungen gedeckten Personalkosten. Im Rahmen des Besserstellungsverbot es gelten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD, TVöD-SuE) als Obergrenze.

##### 5.3.2 Eigenanteil

Die Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau beträgt maximal 90 v. H. der angemessenen, nicht durch andere Finanzierungen gedeckten Betriebs- und Sachkosten eines Angebotes.

Zur Erbringung des Eigenanteils in Höhe von 10 v. H. der Betriebs- und Sachkosten werden Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge sowie sonstige zusätzliche Einnahmen des Trägers anerkannt. Nicht zweckgebundene Spenden können zur Erfüllung der im Rahmen des verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplanes verankerten Maßnahmen als Eigenanteil eingesetzt werden.

##### 5.3.3 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden bis zu einer Höhe von 5 v. H., gemessen an den Arbeitgeberbruttopersonalkosten der geförderten pädagogischen Mitarbeiter, gewährt. Die Verwaltungskosten umfassen alle Aufwendungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Angebots- bzw. Leistungserfüllung stehen (Overheadkosten).

Zu den Verwaltungskosten gehören u.a.:

- Leitungstätigkeit des Trägers
- Verwaltungstätigkeit des Trägers
- Büromaterial, Porto, Kontoführung, etc.
- Miete / Leasing von Bürotechnik oder Büroräumen der Verwaltung

- Kosten für Lohn- / Steuerbürotätigkeit

Näheres zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen der einzelnen Maßnahmen regelt der Katalog in der Anlage 1.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind in schriftlicher Form unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter mit folgenden Anlagen einzureichen:

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. detaillierter Begründung zu Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen des Vorjahres),
- Personalkostenblätter,
- aktuelle Konzeption der Maßnahme (max. 36 Monate alt, in QE-Handbuch auch Leistungs- und Qualitätsbeschreibung genannt)

Der Antrag muss mit der Unterschrift eines Vertretungsberechtigten des Zuwendungsempfängers versehen sein sowie die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben beinhalten. Zuwendungen Dritter sind anzugeben.

Die Einreichung eines vollständigen Antrages ist Bedingung für eine Bearbeitung. Auf Verlangen sind ergänzende Angaben zur weiteren Untersetzung seitens des Trägers einzureichen.

Die Einreichung erfolgt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf elektronischem Weg ([jugendamt@dessau-rosslau.de](mailto:jugendamt@dessau-rosslau.de)) oder schriftlich (Stadt Dessau-Roßlau, Jugendamt – Allgemeine Verwaltung und Finanzcontrolling, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau).

Anträge für Maßnahmen des Folgejahres sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu stellen. Später eingereichte Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Bestätigung des Haushaltsplanes erneut geprüft.

Während der satzungslosen Zeit erhalten die Träger der Maßnahmen eine vorläufige Bewilligung.

Bei neuen Maßnahmen, die auf eine langfristige Förderung ausgerichtet sind, ist dem Antrag für das laufende Haushaltsjahr eine Kostenrechnung für die folgenden drei Wirtschaftsjahre beizufügen.

Erforderliche Änderungen in der beantragten Finanzierung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Änderungsbedarf ist ausführlich zu begründen.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt Dessau-Roßlau). Über die Vergabe der Mittel über 5.000,00 EUR entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Zuwendungen werden durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Eine Bewilligung für Zuwendungen wird nicht erteilt, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen aus früheren Zuwendungen nicht nachgekommen ist.

### 6.3 Auszahlung der Zuwendung

Mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, kann bei Vorlage einer schriftlichen Mittelabforderung die Auszahlung der gewährten Mittel erfolgen. Die Bestandskraft kann sofort erlangt werden, wenn der Zuwendungsempfänger nach Erhalt des Zuwendungsbescheides schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet.

Gemäß § 104 KVG LSA dürfen in der satzungslosen Zeit, d. h. vor Bestätigung des Haushaltes der Stadt Dessau-Roßlau, nur Zahlungen geleistet werden, die für die Weiterführung der laufenden Aufgaben notwendig und unaufschiebbar sind. Bei der Übernahme neuer Aufgaben ist während der vorläufigen Haushaltsführung eine Zahlung nicht möglich.

Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.

### 6.4 Mitwirkungsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Mitteilung verpflichtet wenn:

- nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Behörde oder Institution beantragt oder von ihnen bewilligt wurden,
- sich Änderungen zum verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplan ergeben,
- sich der Verwendungszweck, sonstige maßgebliche Umstände oder Anhaltspunkte in Bezug auf die Bewilligung und deren Umfang ändern, wegfallen, nicht eingehalten oder erreicht werden können,
- die abgerufenen Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- ein Ausfall des Angebotes von mehr als drei Werktagen bevorsteht.

Personalwechsel sind unverzüglich bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Vor der Umsetzung oder Neubesetzung einer Stelle ist die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich und das Prüfergebnis zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung der neuen Fachkraft vor Abschluss eines Arbeitsvertrages abzuwarten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bei Pressegesprächen, Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Dessau-Roßlau hinzuweisen. Von den entsprechenden Publikationen ist dem Verwendungsnachweis eine Kopie beizulegen. Das Corporate Design der Stadt Dessau-Roßlau ist anzuwenden.

Raumnutzungen für Veranstaltungen, die nicht die Ziele der Schwerpunktsetzung § 11 Absatz 3 SGB VIII verfolgen, sind genehmigungspflichtig und im Vorfeld schriftlich zu beantragen.

### 6.5 Verwendungsnachweis

#### 6.5.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

Vom Zuwendungsempfänger ist bis zum 28. Februar des Folgejahres ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen, welcher aus einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben nach den Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides und dem Qualitätsbericht besteht.

Für unterjährig endende planungsraumübergreifende Maßnahmen ist der schriftliche Verwendungsnachweis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.

Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung erfolgt zusätzlich durch die Vorlage von Originalbelegen (Originalquittungsbelege, Originalrechnungen, Buchungsnachweise). Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet Qualitätsberichte nach festgelegten Qualitätskriterien einzureichen, um dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine objektive Entwicklungsüberprüfung zu ermöglichen. Im Qualitätsbericht ist die Zielerreichung entsprechend der Konzeptionen i. V. m. den Jahresarbeitsplänen darzustellen.

#### 6.5.2 Prüfung und Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Mittel. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Stellt der Träger im Ergebnis der Aufstellung des Verwendungsnachweises fest, dass er die Zuwendung nicht verbraucht hat, veranlasst er umgehend eine Erstattung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ergibt die Verwendungsnachweisprüfung eine Rückerstattung der Zuwendung bzw. einer Teilerstattung der Zuwendung, wird nach erfolgter Anhörung ein Festsetzungsbescheid mit der Rückzahlungsaufforderung entsprechend § 49 a Abs. 1 VwVfG erteilt.

### 7. Rücknahme, Widerruf

Die Bewilligung der gewährten Zuwendung kann unter der Voraussetzung des §1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- die geförderte Maßnahme nicht durchgeführt wird oder wurde,
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder in anderer Weise rechtswidrig verwendet wurde,
- die Zuwendung der Stadt Dessau- Roßlau zu Unrecht insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
- die allgemeinen Finanzierungsgrundsätze (lt. LHO, AN Best-P grob verletzt bzw. andere unmittelbare Voraussetzungen der Förderung nicht erfüllt werden bzw. wurden,
- gegen Bestimmungen, Auflagen, Bedingungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid verstoßen wird bzw. wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend geführt wird,
- die Qualitätskriterien nicht eingehalten wurden.

Die gewährte Zuwendung ist bei Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuerstatten.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Rückerstattung aufgrund der Rücknahme oder des Widerrufs durch oben aufgeführte Gründe, gemäß § 49 a Abs. 3 VwVfG zu verzinsen.

## 8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 -14 und 16 Achstes Buch- Sozialgesetzbuch, SGB VIII) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz in der Stadt Dessau vom 15.06.1995 sowie deren Änderungen, letztmalig vom 01.01.2018, tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Anlage 1

#### Förderfähige Maßnahmen der Jugendhilfe

Nr.	Maßnahme	Förderung																		
3.1	Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit in den Planungsräumen/ planungsraumübergreifenden Maßnahmen der offenen Jugendarbeit	<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Träger der Jugendhilfe, welcher mindestens 1 Jahr im Bereich der Jugendhilfe in Dessau-Roßlau tätig ist</li> </ul> <p>Finanzierungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fehlbedarfsfinanzierung</li> </ul> <p>Eigenanteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gem. RL</li> </ul> <p>Zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalausgaben: Tabellenentgelt, Beiträge des Arbeitgebers zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Zusatzversorgung, Insolvenzumlage, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Beiträge zur U1 und U2, Vermögenswirksame Leistungen.</li> <li>- Sachkosten:</li> </ul> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sachausgaben</th> <th>Förderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alarmanlagen / Bewachung</td> <td>nachgewiesener notwendiger Bedarf</td> </tr> <tr> <td>Reparaturen, Instandhaltung, Wartung technischer Geräte</td> <td>max. 2,00 € je m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Ausstattungsgegenstände/Möbel (Ersatzbeschaffungen GWG)</td> <td>Einzelwert 150,- € Netto max. 500 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Energie, Entsorgung, Heizung, Wasser, Abwasser</td> <td>nachgewiesener notwendiger Bedarf</td> </tr> <tr> <td>Fachliteratur, Fachzeitschriften, Zeitungen</td> <td>bis 300 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Fort- und Weiterbildung, Supervision</td> <td>200 € pro hauptamtlich beschäftigter und vom Jugendamt geförderter Fachkraft</td> </tr> <tr> <td>GEMA und GEZ</td> <td>nachgewiesener notwendiger Bedarf</td> </tr> <tr> <td>Aufwendungen aus Miet- und Pachtverträgen</td> <td>nachgewiesener notwendiger Bedarf (Bemessungsgrundlage bilden die Kosten vergleichbarer Objekte der Stadt Dessau-Roßlau)</td> </tr> </tbody> </table>	Sachausgaben	Förderung	Alarmanlagen / Bewachung	nachgewiesener notwendiger Bedarf	Reparaturen, Instandhaltung, Wartung technischer Geräte	max. 2,00 € je m <sup>2</sup> Gebäudenutzfläche / Jahr	Ausstattungsgegenstände/Möbel (Ersatzbeschaffungen GWG)	Einzelwert 150,- € Netto max. 500 € / Jahr	Energie, Entsorgung, Heizung, Wasser, Abwasser	nachgewiesener notwendiger Bedarf	Fachliteratur, Fachzeitschriften, Zeitungen	bis 300 € / Jahr	Fort- und Weiterbildung, Supervision	200 € pro hauptamtlich beschäftigter und vom Jugendamt geförderter Fachkraft	GEMA und GEZ	nachgewiesener notwendiger Bedarf	Aufwendungen aus Miet- und Pachtverträgen	nachgewiesener notwendiger Bedarf (Bemessungsgrundlage bilden die Kosten vergleichbarer Objekte der Stadt Dessau-Roßlau)
Sachausgaben	Förderung																			
Alarmanlagen / Bewachung	nachgewiesener notwendiger Bedarf																			
Reparaturen, Instandhaltung, Wartung technischer Geräte	max. 2,00 € je m <sup>2</sup> Gebäudenutzfläche / Jahr																			
Ausstattungsgegenstände/Möbel (Ersatzbeschaffungen GWG)	Einzelwert 150,- € Netto max. 500 € / Jahr																			
Energie, Entsorgung, Heizung, Wasser, Abwasser	nachgewiesener notwendiger Bedarf																			
Fachliteratur, Fachzeitschriften, Zeitungen	bis 300 € / Jahr																			
Fort- und Weiterbildung, Supervision	200 € pro hauptamtlich beschäftigter und vom Jugendamt geförderter Fachkraft																			
GEMA und GEZ	nachgewiesener notwendiger Bedarf																			
Aufwendungen aus Miet- und Pachtverträgen	nachgewiesener notwendiger Bedarf (Bemessungsgrundlage bilden die Kosten vergleichbarer Objekte der Stadt Dessau-Roßlau)																			

		<table border="1"> <tr> <td>Reinigungsleistungen</td> <td>max. 15,00 € je m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Öffentlichkeitsarbeit</td> <td>bis 500 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation, Internet</td> <td>bis 400 € / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Sachausgaben für Veranstaltungen/Honorare</td> <td>bis 1.000 € pro geförderter Vollzeitstelle</td> </tr> <tr> <td>Aufwendungen für pädagogische und projektbezogene Sachkosten</td> <td>bis 1.000 € pro geförderter Vollzeitstelle</td> </tr> <tr> <td>Betriebsnotwendige Versicherungen (Gebäude, Betriebshaftpflicht)</td> <td>nachgewiesene Pflichtversicherungen</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsbedarf, medizinischer Bedarf, Reinigungsmittel und -geräte Arbeitsgeräte, Werkzeug, Arbeitsmaterialien</td> <td>bis 500 € / Jahr</td> </tr> </table> <p>nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensmittel außerhalb von Projekten</li> <li>- Zinsen</li> <li>- Darlehen etc.</li> <li>- Rücklagen</li> <li>- Rückstellungen</li> <li>- Abschreibungen</li> <li>- Leasing für KFZ</li> <li>- Mahngebühren</li> <li>- Mitgliedsbeiträge</li> <li>- Schulden aus Rechtsstreitigkeiten</li> </ul> <p>Förderzeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 12 Monate</li> </ul>	Reinigungsleistungen	max. 15,00 € je m <sup>2</sup> Gebäudenutzfläche / Jahr	Öffentlichkeitsarbeit	bis 500 € / Jahr	Telekommunikation, Internet	bis 400 € / Jahr	Sachausgaben für Veranstaltungen/Honorare	bis 1.000 € pro geförderter Vollzeitstelle	Aufwendungen für pädagogische und projektbezogene Sachkosten	bis 1.000 € pro geförderter Vollzeitstelle	Betriebsnotwendige Versicherungen (Gebäude, Betriebshaftpflicht)	nachgewiesene Pflichtversicherungen	Wirtschaftsbedarf, medizinischer Bedarf, Reinigungsmittel und -geräte Arbeitsgeräte, Werkzeug, Arbeitsmaterialien	bis 500 € / Jahr
Reinigungsleistungen	max. 15,00 € je m <sup>2</sup> Gebäudenutzfläche / Jahr															
Öffentlichkeitsarbeit	bis 500 € / Jahr															
Telekommunikation, Internet	bis 400 € / Jahr															
Sachausgaben für Veranstaltungen/Honorare	bis 1.000 € pro geförderter Vollzeitstelle															
Aufwendungen für pädagogische und projektbezogene Sachkosten	bis 1.000 € pro geförderter Vollzeitstelle															
Betriebsnotwendige Versicherungen (Gebäude, Betriebshaftpflicht)	nachgewiesene Pflichtversicherungen															
Wirtschaftsbedarf, medizinischer Bedarf, Reinigungsmittel und -geräte Arbeitsgeräte, Werkzeug, Arbeitsmaterialien	bis 500 € / Jahr															
3.2	Kinder- und Jugendfreizeiten / Workcamps	<p>Zuwendungsvoraussetzungen / -bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwendungsempfänger muss mindestens 1 Jahr im Bereich der Jugendhilfe in Dessau-Roßlau tätig sein</li> <li>- ganzjährige Beantragung möglich, bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme</li> <li>- bei Workcamps: kurze Beschreibung zu den Zielen, dem geplanten Ablauf und erwarteten Teilnehmerzahlen der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>- mindestens 8 höchstens 10 Teilnehmende mit einem Betreuenden</li> </ul> <p>Finanzierungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festbetragsfinanzierung</li> </ul> <p>Umfang der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrtägig / 5,00 € je Teilnehmendem und Tag, auch Betreuer</li> <li>- Eintägig / 2,50 € je Teilnehmendem und Tag, auch Betreuende</li> <li>- Für Teilnehmer aus Familien mit geringem Einkommen (Bezug von Leistungen SGB II, SGB XII, AsylbLG) können auf Antrag beim Jugendamt o. g. Maßnahmen zusätzlich, bis zu 50 % der Kosten je Teilnehmer, gefördert werden. Die Berechnung der Einkommensgrenze orientiert sich an den Regelungen des § 90 SGB VIII.</li> </ul> <p>Förderzeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrtägig mindestens 2 höchstens 15 Teilnehmertage je Kalenderjahr</li> </ul>														

		- Eintägig höchstens 10 Teilnehmertage je Kalenderjahr
3.3	Außerschulische Jugendbildung	<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Träger der Jugendhilfe, Bildungsträger, Vereine (Gemeinnützige Tätigkeit)</li> <li>- Kurze Beschreibung zu den Zielen, dem geplanten Ablauf und erwarteten Teilnehmerzahlen der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>- mindestens 15 Teilnehmende</li> </ul> <p>Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung</p> <p>Zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Referentenkosten zu 100 % (auch Übernachtung, Fahrtkosten) jedoch max. 500,00 € pro Tag</li> </ul> <p>Förderzeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme, JHA entscheidet über Förderung der Maßnahme</li> </ul>
3.4	Tagesveranstaltungen / Ausstellungen welche im besonderen Interesse der Stadt liegen	<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Träger der Jugendhilfe, Bildungsträger, Vereine (gemeinnützige Tätigkeit)</li> </ul> <p>Kriterien im besonderen Interesse der Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- integrative Maßnahmen</li> <li>- Maßnahmen zu aktuellen Themen</li> <li>- Maßnahmen mit einem sehr hohen partizipativen Ansatz</li> <li>- Maßnahmen in einem Interventionsgebiet</li> </ul> <p>Finanzierungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festbetragsfinanzierung</li> </ul> <p>zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachausgaben</li> </ul> <p>nicht zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensmittel</li> </ul> <p>Umfang der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen im Planungsraum bis zu 200,00 €</li> <li>- Planungsraumübergreifende Veranstaltungen bis zu 500,00 €</li> <li>- Ausstellungen im Planungsraum bis zu 200,00 €</li> <li>- Planungsraumübergreifende Ausstellungen bis zu 500,00 €</li> </ul> <p>Förderzeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragstellung bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme, JHA entscheidet über Förderung der Maßnahme</li> </ul>
3.5	Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern	<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus- und Fortbildungen Jugendgruppenleiter Mindestteilnehmerzahl 5 (Mindestalter der Teilnehmenden 15 Jahre),</li> </ul>

		<p>Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (päd. Arbeitsmaterial Anteilfinanzierung)</p> <p>Umfang der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- halbe Tage 2 Einheiten zu 90 Minuten 4,00 € je Teilnehmenden</li> <li>- eintägige Lehrgänge mit 4 Einheiten zu 90 Minuten 8,00 € je Teilnehmenden</li> <li>- mehrtägige Lehrgänge mit Übernachtung, 12,00 € je Tag und Teilnehmenden</li> <li>- Referentenkosten zu 100 %, jedoch max. 500,00 € pro Tag</li> <li>- angemessenes pädagogisches Arbeitsmaterial Anteilfinanzierung bis zu 50 %</li> </ul> <p>Förderzeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ganzjährig möglich, Antragstellung bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme</li> <li>- kurze Beschreibung zu den Zielen, dem geplanten Ablauf und erwarteten Teilnehmerzahlen der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsplan, kurzer Ergebnisbericht</li> </ul>
3.6	Jugendberatung / aufsuchende Maßnahmen	<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwendungsempfänger muss mindestens 1 Jahr im Bereich der Jugendhilfe in Dessau-Roßlau tätig sein</li> </ul> <p>Finanzierungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fehlbedarfsfinanzierung</li> </ul> <p>Eigenanteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gem. RL</li> </ul> <p>Zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalkosten, Betriebs- und Sachkosten</li> </ul> <p>Umfang der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- angemessene Personalkosten, Betriebs- und Sachkosten</li> </ul> <p>Förderzeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme muss Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein</li> </ul>
3.7	Maßnahmen zur Familienbildung / Familienfreizeiten	<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnehmende sind sozial benachteiligte junge Menschen (Empfänger von Leistungen nach SGB II, AsylbLG , SGB XII Drittes und Viertes Kapitel)</li> </ul> <p>Finanzierungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festbetragsfinanzierung</li> </ul> <p>Umfang der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 5 € pro Tag und Teilnehmendem (sozial- und individuell benachteiligte junge Menschen)</li> </ul> <p>Förderzeitraum:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesveranstaltungen müssen mindestens sechs Seminarstunden beinhalten</li> <li>- bis zu fünf Tage pro Kalenderjahr je Teilnehmendem</li> </ul>
3.8	Familienbildungsmaßnahmen	<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwendungsempfänger muss mindestens 1 Jahr im Bereich der Jugendhilfe in Dessau-Roßlau tätig sein</li> </ul> <p>Finanzierungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fehlbedarfsfinanzierung</li> </ul> <p>Eigenanteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gem. RL</li> </ul> <p>Zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalkosten, Betriebs- und Sachkosten</li> </ul> <p>Umfang der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- angemessene Personalkosten, Betriebs- und Sachkosten</li> </ul> <p>Förderzeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme muss Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein</li> </ul>
3.9	Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe	<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwendungsempfänger muss mindestens sechs Monate im Bereich der Jugendhilfe ehrenamtlich in Dessau-Roßlau tätig sein</li> <li>- Kurze Beschreibung zu den Zielen, dem geplanten Ablauf und erwarteten Teilnehmerzahlen der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsplan</li> </ul> <p>Finanzierungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festbetragsfinanzierung</li> </ul> <p>Zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachausgaben ausschließlich ehrenamtlich tätiger Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend</li> </ul> <p>Nicht zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalausgaben, Ausstattung, Investitionen</li> </ul> <p>Umfang der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 500,00 € zu den zuwendungsfähigen Ausgaben</li> <li>- unterjährig können jederzeit kurzfristige Anträge für Maßnahmen bewilligt werden</li> </ul> <p>Förderzeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ganzjährig möglich, Antragstellung bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme</li> <li>- bis zu 12 Monate</li> </ul>